



Foto: © Monkey Business

Grundbildung und Alphabetisierung – Ein Thema für Betriebsräte


Betriebsräte haben darüber zu wachen, dass die zugunsten von Arbeitnehmer_innen erlassenen Gesetze, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften, Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen eingehalten werden. Außerdem müssen sie die Interessen der Beschäftigten gegenüber dem Arbeitgeber vertreten, Anregungen aus der Belegschaft prüfen und an den Arbeitgeber weiterleiten. Die Aufgaben sind vielfältig und anspruchsvoll.


Sollen sich Betriebsräte zudem noch damit beschäftigen, dass Kolleg_innen nicht ausreichend lesen und schreiben können? Vieles spricht dafür:


I Betriebsräte sind Ansprechpartner_innen und Vertrauenspersonen. Es ist daher wichtig, Grundbildungsbedarfe von Kolleg_innen zu erkennen, um angemessene Unterstützung zu leisten.

I Betriebliche Bildung, also Aus- und Weiterbildung, ist Voraussetzung für Beschäftigungssicherung und damit zentrales Thema für Betriebsräte. In den letzten Jahren gab es umfangreiche Veränderungen in der Arbeitswelt. Kaum ein Beruf kommt heute noch ohne grundlegende Lese- und Schreibkompetenzen aus. Wenn viele Beschäftigte aufgrund mangelnder Lese- und Schreibkenntnisse nicht oder nicht ausreichend an der betrieblichen Weiterbildung teilnehmen können, besteht Handlungsbedarf.

I Auch im Bereich Arbeits- und Gesundheitsschutz ist es für Betriebsräte erforderlich, eventuelle Kommunikationsbarrieren zu erkennen und entsprechende Maßnahmen einzufordern.

α1 0,3 Mio. 

α2 1,7 Mio. 

α3 4,2 Mio. 

α4 10,6 Mio. 

Der Bedarf ist da

12,1 % der Menschen im erwerbsfähigen Alter haben Lese- und Schreibschwierigkeiten. Weitere 20,5 % dieser Altersgruppe schreiben fehlerhaft. Zusammen sind das ca. 17 Millionen Menschen. Es ist davon auszugehen, dass in nahezu jedem mittleren und größeren Betrieb eine nennenswerte Zahl von Kolleg_innen Grundbildungsbedarfe aufweist.

Quelle: Grotlüschen, Anke; Buddeberg, Klaus; Dutz, Gregor; Heilmann, Lisanne; Stammer, Christopher (2019): LEO 2018 – Leben mit geringer Literalität. Broschüre, Hamburg. Online unter: <http://blogs.epb.uni-hamburg.de/leo>

Übersicht über die Anknüpfungspunkte im Betriebsverfassungsgesetz

§ 75 Grundsätze

- Gleichbehandlungsgrundsatz
- bezieht sich auf alle im Betrieb tätigen Personen
- soll allen im Betrieb tätigen Schutzbedürftigen zugutekommen
- umfasst auch Personen, die nicht generell zu der vom Betriebsrat vertretenen Belegschaft gehören
- darin beschriebene Überwachungspflicht ist eine grundlegende Aufgabe
- Wahrnehmung der Überwachungsaufgabe hängt nicht vom Bestehen des Mitbestimmungs- oder Mitwirkungsrechts ab

§ 80 Abs. 1 Allgemeine Aufgaben

- Festschreibung der allgemeinen Aufgaben des Betriebsrats
- umfasst das Recht, die in der Vorschrift aufgezählten Aufgaben wahrzunehmen und entsprechend tätig zu werden
- Betriebsrat hat auch die Pflicht, die Aufgaben wahrzunehmen
- Betriebsrat hat Informationsrecht, um seine allgemeinen Aufgaben umsetzen zu können

§ 88 Freiwillige Betriebsvereinbarungen

- Betriebsrat kann auf Abschluss freiwilliger Betriebsvereinbarungen drängen

§ 92 a Beschäftigungssicherung

- Betriebsrat kann dem Arbeitgeber Vorschläge zur Sicherung und Förderung der Beschäftigung machen
- zu den Vorschlägen können auch Qualifizierungsmaßnahmen gehören
- dazu können auch außerbetriebliche Berufsbildungsmaßnahmen gehören, deren Ziel es ist, die beruflichen Fähigkeiten und Kenntnisse der Arbeitnehmer_innen zu aktualisieren
- schlägt der Betriebsrat etwas vor, muss der Arbeitgeber diese Vorschläge mit ihm beraten
- werden Vorschläge vom Arbeitgeber abgelehnt, ist eine schriftliche Begründung vorzulegen (in Betrieben mit über 100 Beschäftigten)

§ 96 Förderung der Berufsbildung

- Betriebsrat hat ein Vorschlags- und Beratungsrecht bei Planung und Ermittlung des Berufsbedarfs
- Arbeitgeber und Betriebsrat sind verpflichtet, die Berufsbildung zu fördern
- Teilnahme an der Berufsbildung muss den Arbeitnehmer_innen ermöglicht werden
- Arbeitgeber hat Ermittlungs- und Beratungspflicht
- Arbeitgeber muss auf Verlangen des Betriebsrats den Berufsbedarfs ermitteln und beraten

§ 97 Einrichtung und Maßnahmen der Berufsbildung

- Arbeitgeber muss mit dem Betriebsrat über konkrete Berufsbildungsmaßnahmen sowie über die Errichtung und Ausstattung betrieblicher Einrichtungen zur Berufsbildung beraten
- ebenso Beratungsrecht über Teilnahme an außerbetrieblichen Berufsbildungsmaßnahmen

§ 98 Durchführung betrieblicher Bildungsmaßnahmen

- Mitbestimmungsrecht bei der Durchführung einer betrieblichen Bildungsmaßnahme

Ihr wollt mehr Informationen zum Thema Grundbildung und Alphabetisierung? Wir kommen gerne zu euch ins Betriebsratsgremium.
Mail: mento@dgb-bildungswerk.de
Tel.: 0211 4301-111

